

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vertrag über die Entsorgung von Friedhofsabfällen auf dem Kölner Stadtgebiet

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2018
Finanzausschuss	17.12.2018
Ausschuss für Umwelt und Grün	17.12.2018
Rat	18.12.2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH (AWB) den in der Anlage beigefügten „Vertrag über die Entsorgung von Friedhofsabfällen auf dem Kölner Stadtgebiet“ für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2033 abzuschließen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein			
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>770.400</u> €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

In der Sitzung des Rates am 15.12.2015 wurde beschlossen (Vorlagennummer 2834/2015), dass die Partnerschaft zwischen Stadt Köln und AWB mindestens bis zum Jahr 2030 vollumfänglich fortgesetzt wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, dies im Wege einer Inhouse-Vergabe herbeizuführen. Dies betrifft neben den Verträgen Straßenreinigung und Müllabfuhr und dem Haushaltsvertrag zur Stadtsauberkeit, die bereits vom Rat beschlossen wurden, auch den Vertrag über die Entsorgung von Friedhofsabfällen.

Da der Aufwand zum Betrieb und der Unterhaltung der städtischen Friedhöfe den einzelnen Nutzungsberechtigten der Gräber in Form von Gebühren in Rechnung gestellt wird, wurde dieser Leistungsbaustein (Entsorgung von Friedhofsabfällen) nicht Bestandteil des Vertrags über die Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet, welche zentral dem Dezernat für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur, Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung übertragen wurde. Der Vertrag über die Entsorgung von Friedhofsabfällen auf dem Kölner Stadtgebiet ist in direktem Vertragsverhältnis mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen abzustimmen.

Auf dieser Grundlage hat das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (Amt 67) Verhandlungen mit den AWB aufgenommen und die Rahmenbedingungen und Vertragsinhalte gem. der beigefügten Anlage festgelegt.

Inhalt des Vertrages im Einzelnen

Der Vertrag soll ab 01.01.2019 in Kraft treten und hat eine Laufzeit von 15 Jahren.

Der Vertrag regelt grundsätzlich die Abfallentsorgung der auf den Kölner Friedhöfen durch den Bürger anfallenden Abfälle / Wertstoffe.

Er ersetzt den bisher gültigen, in 2012 mit den AWB geschlossenen Vertrag und führt die seinerzeit erfolgreich begonnene Trennung der Friedhofsabfälle nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen fort.

Der Vertrag enthält folgende wesentliche Leistungsbestandteile:

- 1) Bereitstellung von Großbehältern für kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien
- 2) 26 jährliche Leerungen je Behälter, im Wechsel
- 3) Verwertung der eingesammelten Materialien (AVG)
- 4) Zudem sind abfallwirtschaftliche Beratungsleistung, Öffentlichkeitsmaßnahmen und Mengenmonitoring Bestandteil der kaufmännischen Leistungserbringung

Es werden auf 55 Friedhöfen ca. 1.000 Standorte bei ca. 50.000 Behälterleerungen jährlich betreut. Dabei entfallen ca. 75 % der Kosten auf die Logistik und ca. 25 % auf die Entsorgung/Verwertung.

Die Leistung entspricht der erfolgreichen Fortführung der heutigen Tätigkeiten. Es wird weiterhin die erfolgreiche Trennung von Restmüll und kompostierbaren Abfällen fortgesetzt, die sich seit Einführung der Recyclingquote um ca. 1.100 Tonnen kompostierbare Abfälle verbessert hat.

Gleichzeitig konnte das Gesamt-Abfallaufkommen von 1.938,30 Tonnen in 2012 auf 1.764,37 Tonnen (davon 1.131,02 Tonnen kompostierbare Abfälle) in 2017 reduziert werden.

Die Abstimmung und Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen AWB und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen.

Rechtliche Prüfung

Die Verwaltung hat bei dem Gesamtabstimmungsprozess darauf geachtet, dass die Verträge den Anforderungen an die Rechtskonformität genügen. Wesentlich sind vor allem die folgenden 3 Bereiche:

Inhousefähigkeit

Die Beauftragung der AWB mit den Leistungen 2019 bis 2033 unterliegt zwar dem Vergaberecht. Nach § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kann die Leistung jedoch ohne Ausschreibung im Wege der sogenannten Inhouse-Vergabe an die AWB vergeben werden, weil:

- die Stadt Köln über die AWB eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über eigene Dienststellen, da sie über die Stadtwerke Köln GmbH ausschlaggebenden Einfluss auf strategische Ziele und wesentliche Entscheidungen der AWB hat,
- mehr als 80 % (2017: 95,0 %) der Tätigkeiten der AWB für die Stadt Köln erfolgen und
- an der AWB keine private Kapitalbeteiligung besteht.

Preisrechtskonformität

Die Kalkulation der Entgelte für sämtliche neu zu vereinbarenden Leistungen der AWB richtet sich nach öffentlichem Preisrecht, d. h., nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP). Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 6 des Kommunalabgabengesetzes weitere Anforderungen an die Ansatzfähigkeit bestimmter, nach öffentlichem Preisrecht ermittelter Fremdentgelte aufstellt.

Die AWB hat in Abstimmung mit der Stadt Köln eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewählt und mit der Prüfung der Preisrechtskonformität beauftragt; diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im gesamten Prüfungsprozess der Stadt Köln gegenüber berichtspflichtig.

Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen dürfen nur angemessene Kosten angesetzt werden. Die hierzu erforderliche Angemessenheitsprüfung erfolgt durch Kennzahlen. Die zur Beurteilung der AWB Leistungen herangezogenen Vergleichswerte beruhen auf einer Untersuchung der INFA - Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen („Benchmarking Müllabfuhr und Straßenreinigung, 3. Durchgang, Berichtsjahr 2014 von Juni 2015“), die eine bundesweite Auswertung von Kosten- und Leistungskennzahlen in der Entsorgungsbranche darstellt. INFA gelangt zu der Gesamtbewertung, dass in nahezu allen betrachteten Bereichen die AWB im Vergleich ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis erzielt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Abfallentsorgung der Friedhöfe erfolgt bereits über die AWB. Die Abfallentsorgungskosten stellen gebührenrelevante Aufwendungen dar, die in der Gebührenbedarfsberechnung der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt wurden und über Friedhofsgebühren refinanziert werden.

Mit dem neuen Vertrag wird eine Senkung in den Logistik-Kosten der AWB erreicht. Diese Einsparung wird teilweise durch Verteuerungen bei der Entsorgung des Abfallaufkommens durch die Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln (AVG) aufgezehrt. Bei den neuen Vertragskonditionen ergibt sich bei unverändertem Abfallaufkommen für 2019 immer noch ein Einsparpotential in Höhe von ca. 24.000 €.

Im Haushaltsplan 2019 incl. Mittelfristplanung sind im Teilergebnisplan 1303 Friedhöfe, Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, für die Abfallentsorgung der Friedhöfe durch die AWB Aufwendungen in Höhe von 770.400 € p.a. berücksichtigt.

Auch bei Berücksichtigung der neuen vertraglichen Grundlagen kann daher für 2019 von einem auskömmlichen Ansatz ausgegangen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist auch zukünftig mit Preissteigerungen im niedrigen bis mittleren einstelligen Prozentbereich zu rechnen. Inwieweit sich diese eventuell durch rückläufige Abfallmengen auffangen lassen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht verlässlich beurteilt werden.

Anlagen

Begründung der Dringlichkeit

Vertrag über die Entsorgung von Friedhofsabfällen auf dem Kölner Stadtgebiet inkl. Anlage